

Bootsvermietung Nidwalden

Das Miet- und Nutzungsreglement ist Bestandteil des Mietvertrages und legt speziellen Wert darauf, dass die Kunden die gesetzlichen Bestimmungen kennen und achten. Bootsvermietung Nidwalden wird im Folgenden als BVN bezeichnet.

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren, welcher registriert wird.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von BVN zu kontrollieren und auf dem Mietvertrag einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Das Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Personenzahl versehen.
- 1.7. BVN behält sich vor, den Mietvertrag zu annullieren wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis, der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken, die Vorschriften betreffend dem Befahren der Uferzonen, dem Verbot des Führens eines Schiffes in alkoholisiertem Zustand, sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht.
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen.

3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben (Tankstellen: z.B. Hafen Hergiswil oder Hafen Stansstad).
- 3.2. Es darf nur Bleifrei 95 getankt werden. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen.
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für Schäden am Boot, sowie für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1 Das Mietboot ist haftpflichtrechtlich bei der Zürich Versicherung für Drittschäden versichert. Zusätzlich ist das Boot vollkaskoversichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.
- 4.2 Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren oder Festmachen, unzulässige Fahrmanöver, sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen, sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.

Hergiswil, Mai 2020

Bootsvermietung Nidwalden
Eigentümer: Daniel Havranek
Seestrasse 58, 6052 Hergiswil

Datum: _____

Mieter: _____